

1. Rechtliches - GAP

1. Rechtliches - GAP

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Die eingesetzten Niederschläge ab Anfang Oktober haben die diesjährige Wintergetreidebestellung gehörig durcheinandergebracht. Vor allem „vorgearbeitete Flächen“ sind aufgrund der Nässe und der inzwischen zum Teil wassergesättigten Böden (tonige, schluffige Böden) nicht mehr befahrbar.

Somit kann die Aussaat nicht, wie gefordert bis zum 15.11. stattfinden und Befürchtungen, dass die **80 % Bodenbedeckung nach GLÖZ 6** nicht rechtzeitig erreicht werden wird, bewahrheiten sich. Das Thema ist in den letzten Tagen auch auf Bund-Länder-Ebene diskutiert worden. Es gibt es eine aktuelle **Antwort vom BMEL**, wie man sich verhalten soll:

„Die rechtlichen Regelungen bei GLÖZ 6 eröffnen den Landwirtinnen und Landwirten eine Reihe von Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Mindestbodenbedeckung auf 80 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes. So kann ein Landwirt auf schweren Böden die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober erbringen. In einem solchen Fall gilt die Mindestbodenbedeckung als erbracht, wenn die Ernte der Hauptkultur erst nach dem 1. Oktober stattgefunden hat.

*Dasselbe gilt, wenn bei früherer Ernte der Hauptkultur bis 1. Oktober eine Stoppelbrache (ohne Bodenbearbeitung) etabliert war. Beim Anbau bestimmter, früher Sommerkulturen im Folgejahr (siehe Anlage 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung) kann die Mindestbodenbedeckung nach Wahl des Landwirtes auch in der Zeit vom 15. September bis zum 15. November erbracht werden. Sofern diese abweichenden Zeiträume nicht zur Anwendung kommen können, ist die Mindestbodenbedeckung vom 15. November bis zum 15. Januar des Folgejahres zu gewährleisten. Dabei sollte eine Mindestbodenbedeckung im gesamten Schutzzeitraum bestehen. Grundsätzlich reicht es als alleinige Mindestbodenbedeckung also nicht, wenn die betreffenden Kulturen erst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden. Vielmehr sollte sichtbar sein, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits flächig aufgegangen sind. Als **Maßstab** dient dabei die „gute fachliche Praxis“ unter Berücksichtigung der **örtlichen Witterungsverhältnisse im Zeitraum um die Aussaat.**“*

Aktuelle Situation:

❖ **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL):** „Erlauben die örtlichen Witterungsverhältnisse unter Zugrundelegung der guten fachlichen Praxis allerdings keine rechtzeitige Aussaat, haben die zuständige Kontrollbehörden dies bei ihren ggf. stattfindenden Kontrollen vor Ort zu berücksichtigen. Nach Prüfung im Einzelfall kann dann ggf. auf eine Sanktionierung verzichtet werden“.

❖ **Einschätzung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV):** „Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind landesweit geltende Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung von GLÖZ 6 nicht möglich. Erlauben örtliche Witterungsverhältnisse unter Zugrundelegung der guten fachlichen Praxis ggf. keine rechtzeitige Aussaat, wird dies im Einzelfall im Rahmen einer vor Ort stattfindenden Kontrolle Berücksichtigung finden.“

Demnach muss jetzt kein Antrag auf höhere Gewalt gestellt, sondern es muss bei einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) dargelegt werden, dass im Rahmen der guten fachlichen Praxis (auf Grund der Witterungsverhältnisse) keine Aussaat bzw. die Herstellung einer entsprechenden Bodenbedeckung möglich war.

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Bols	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nbols@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg, RD-Eckernförde Nord	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.